

Aktenzeichen:

4 RJ 325/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 19. August 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 19. August 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter D r . E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter D r . H a t e s a u l

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 11. Juni 1963 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben; der Rechts-
streit wird an dieses Gericht zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten. Für ihn sind sowohl zu diesem Versicherungszweig als auch - zuletzt - zur Rentenversicherung der Arbeiter Beiträge entrichtet worden. Den Antrag hat der Kläger im ersten Rechtszuge auf die Rente aus der Angestelltenversicherung beschränkt. Er macht geltend, daß er aus gesundheitlichen Gründen seinen Beruf als Brennerei"verwalter" nicht mehr ausüben könne.

Der Kläger ist im Jahre 1905 geboren. Bis 1945 lebte er im Gebiet von Posen. Er arbeitete nach bestandener Meisterprüfung als Brennerei"verwalter", und zwar von 1930 bis 1945. Nach dem Kriege und nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik konnte er in seinem Beruf nur noch für kurze Zeit Fuß fassen. Im übrigen war er als Arbeiter beschäftigt.

Nach den im Verwaltungsverfahren getroffenen Feststellungen ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers geringgradig durch Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule und in stärkerem Maße durch die Folgen einer degenerativen, wahrscheinlich coronarsklerotischen Herzschädigung herabgesetzt. Deshalb wurde angenommen, daß sein Leistungsvermögen in letzter Zeit zunehmend abgenommen habe und seit Dezember 1962 auf ein Tätigkeitsfeld eingeeengt sei, bei dem er im allgemeinen nur noch leichtere körperliche Arbeiten zu verrichten brauche. Heben und Tragen schwerer Lasten und Arbeiten in gebückter Haltung seien ausgeschlossen; vor Durchnässung und Kälte müsse er geschützt bleiben.

Die gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten erhobene Klage hatte im ersten Rechtszuge Erfolg. Gestützt auf die Berufskunde eines mitwirkenden Sozialrichters nahm das Sozialgericht (SG) an, der Kläger könne den Anforderungen seines Berufs nicht mehr genügen. Zum Wirkungskreis eines Brennerei-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

verwalters gehörten Leistungen von erheblicher körperlicher Anstrengung. Das Landessozialgericht (LSG) wies dagegen die Klage ab. Es erwähnte die Möglichkeit einer Arbeitsteilung und meinte, die schweren körperlichen Arbeiten könnten von Hilfskräften erledigt werden. Das könne aber auch auf sich beruhen. Denn jedenfalls vermöge der Kläger noch die vorwiegend auf geistig-verwaltendem Gebiet liegenden Funktionen eines Brennerci"verwalters" zu versehen. Somit stünden ihm noch Erwerbsquellen im Rahmen seines eigentlichen Berufs offen. Deshalb bedürfe es keiner Prüfung, ob er nicht außerdem noch zumutbar auf andere Arbeitsbereiche verwiesen werden könne.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil die - von dem LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

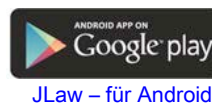
Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt. Die auf die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels gestützte Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision führt aus, das LSG habe sich, ohne auf dem Gebiet des Brennercifaches eine eigene zureichende Sachkunde zu besitzen, über die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts hinweggesetzt, obgleich diese Feststellungen mit von den Darlegungen eines mit konkretem Berufswissen ausgestatteten Sozialrichters getragen worden seien. Das Berufungsgericht habe sein Urteil nicht auf gesicherte Nachweise, sondern auf Mutmaßungen aufgebaut. Der Berufsrichter habe sich keine zutreffende Vorstellung von dem produktionstechnischen Ablauf eines Brennerreibetriebs und von den Aufgaben eines Brennerreiverwalters gemacht. Er habe zwischen dem Brennerreimeister und dem Brennerreiverwalter als zwei voneinander getrennten Berufen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unterschieden. Das sei jedoch nicht richtig. Das Berufungsgericht sei sich der Tatsache nicht bewußt geworden, daß es keinen Brennereiunternehmer gebe, der einen Brennereiverwalter neben einem Meister einstellen werde. Für einen lediglich verwaltenden Pflichtenkreis gebe es in der Brennereibranche keine Arbeitsgelegenheit. Der Kläger habe versucht, das Berufungsgericht auf diese Umstände aufmerksam zu machen, das Gericht habe aber seine Ausführungen unbeachtet gelassen. Etwaige Zweifel hätte das Gericht zum Anlaß weiterer Ermittlungen nehmen müssen. Dazu hätten sich ihm als Auskunftsstellen der Bundesverband Deutscher Kornbrenner in Dortmund und das (öffentlich-rechtliche) Institut für das Gärungsgewerbe in Berlin angeboten.

Diese Revisionsangriffe sind berechtigt. Das LSG hat seine Sachaufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG), indem es von einem besonderen Brennereiverwalter-Beruf ausging, ohne sich über die Berechtigung dieser Ausgangserwägung Gewißheit zu verschaffen. Es hätte ihm auffallen müssen, daß der mit den beruflichen Verhältnissen vertraute erstinstanzliche Beisitzer gar nicht den Gedanken geäußert hatte, daß der Kläger ausschließlich auf solche Verwaltungsaufgaben verwiesen werden könne. Dies hätte man aber von ihm erwarten sollen, wenn die Vorstellungen des Berufungsrichters zuträfen. Der Berufungsrichter hätte vor seiner Entscheidung klären müssen, wieso der sachkundige Sozialrichter ganz allgemein sagen konnte, daß ein Brennereimeister, der zu schweren körperlichen Arbeiten nicht mehr imstande sei, in seinem Fach keine Beschäftigung mehr finden werde. Hätte das Berufungsgericht dies getan, dann wäre es möglicherweise darauf gestoßen, daß es von der Größe des Betriebes abhängt, ob es neben dem Brennereimeister einen Verwalter oder Brennercilciter gibt. Es hätte sich dann vielleicht erwiesen, daß in Betrieben, in denen ein Brennereimeister mit als Verwalter tätig sein kann, für die verwaltenden Aufgaben zusätzlich keine Kraft eingestellt wird. Weiter hätte beachtet werden müssen, daß dort, wo - wie in Großbetrieben - ein Verwalter und ein Meister nebeneinander



beschäftigt werden, vom Verwalter eine gehobene berufliche Vorbildung erwartet wird, die der Kläger nicht mitbringt. Deshalb wäre zu erwägen gewesen, daß sich die Tätigkeit eines Brennereimeisters oder eines Brennereiverwalter, wie diese Bezeichnungen für den Kläger verwendet werden können, nicht in überwachenden und anleitenden Obliegenheiten erschöpft.

Der gerügte Aufklärungsmangel liegt also vor. Die Revision ist deshalb statthaft. Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß eine weitere Sachaufklärung die Darstellung des Klägers als richtig bestätigt.

Der Ausgang des Rechtsstreits kann auch noch von dem Ergebnis einer weiteren Sachaufklärung abhängen. Wenn es zutreffen sollte, was der Kläger behauptet, daß einem Brennereimeister der Übergang auch zu anderen angemessenen Berufen, insbesondere auf dem Verwaltungs- und dem kaufmännischen Gebiet, so gut wie unmöglich ist, dann wäre der Anspruch auf Rente begründet.

Damit die notwendigen Beweiserhebungen nachgeholt werden können, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kostenerstattungspflicht bleibt dem LSG vorbehalten.

